

SATZUNG

Satzung „Magischer Ring Röthenbach“

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz des Vereins und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Magischer Ring Röthenbach“ (MRR).
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des für seinen Sitz zuständigen Amtsgerichts eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“
- (3) Sitz des Vereins ist Röthenbach an der Pegnitz.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Kunst und Kultur.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Förderung der Zauber- und Theaterkunst,
 - öffentliche Aufführungen von Zaubershow in eigener Verantwortung,
 - die Aufführung von Zaubershow bei anderen Veranstaltungen,
 - Veranstaltungen von Zaubershow, Theater und/oder Kabarett fremder Künstler,
 - Veranstaltung von öffentlichen Zauberworkshops,
 - Heranführung und Förderung der Jugend,
 - Förderung der Zauber- und Theaterkunst durch Bildungsmaßnahmen,
 - Schulung und Ausbildung von Mitgliedern in der Zauberkunst als auch im Theaterwesen und der Schauspielkunst,
 - Unterhalt einer Kleinkunstbühne
- (4) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person oder Gruppe durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können natürliche Personen beitreten.
- (2) Mitglieder des Vereins können sein:
 - a. Aktive Mitglieder (Aktive Künstler)
 - b. Passive Mitglieder (ehemalige Künstler oder Personen, die keine Ausbildung in der Kunst haben)
 - c. Kinder/Jugendliche bis 18 Jahren
 - d. fördernde Mitglieder
 - e. Ehrenmitglieder
- (3) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Künstleranwärter in Ausbildung. Personen, die aus dem aktiven Bühnendienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen, sie haben kein Stimmrecht. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich für den Verein oder die Förderung der Kunst besondere Verdienste erworben haben.
- (4) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (5) Die Beitrittserklärung muss in schriftlicher Form erfolgen.
- (6) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (7) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr

- (1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung kann auch beschließen eine Aufnahmegebühr zu erheben.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträgen werden in einer **Beitragsordnung** festgesetzt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Alle Mitglieder erklären sich mit der Einziehung der vorgenannten Gebühren und Beiträge durch Einzugsverfahren einverstanden. Im Einzelfall können durch den Kassenwart bei einzelnen Mitgliedern andere Zahlungsbedingungen festgelegt werden.
- (3) Ehrenmitglieder, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden können, sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (4) Der Vorstand kann im Einzelfall Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod einer natürlichen Person, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands (i.S. §26 BGB) erforderlich.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle satzungsgemäßen Rechte und Pflichten. Eine Rückgewähr von Beiträgen und Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schuldhaft grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen notwendig sind.
- (4) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Mitgliederversammlung zu verlesen.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- (6) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

§ 7 Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher oder in Textform abgegebener Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist, nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind.
- (2) In der zweiten Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (3) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (4) Ein Mitglied kann auch gestrichen werden, wenn bei Zahlungsrückständen oder Umlagen die Zustellung deshalb nicht erfolgen kann, weil der derzeitige Wohnort des Mitglieds unbekannt ist und mit zumutbarem Aufwand nicht ermittelt werden kann.
- (5) Die Streichung der Mitgliedschaft soll dem Mitglied – soweit möglich- schriftlich mitgeteilt werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Rechte:
 - Jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat in der Mitgliederversammlung Stimmrecht und aktives Wahlrecht. (Passives Wahlrecht siehe § 11 Abs. 2).
 - Jedes Mitglied hat das Recht, der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

- (2) Pflichten: Jedes Mitglied ist verpflichtet,
- die Satzung des Vereins zu beachten und die Vereinsziele zu fördern.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und die Vorstandschaft.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und setzt sich zusammen aus allen wahlberechtigten Mitgliedern.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands
 - Wahl der Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren
 - Genehmigung des Haushaltsplans
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über Vereinsordnungen
 - Beschlussfassung über Anträge
- (3) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres und nach Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
- (4) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden einberufen, bei Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, durch Einladungsschreiben. Das Einladungsschreiben wird grundsätzlich mit E-Mail versendet. Mitglieder, die dem Verein keine E-Mailadresse gegeben haben, sind per Briefpost einzuladen. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden kann, hat der Vorstand die von diesen Mitgliedern gewünschten Punkte in die Tagesordnung mit aufzunehmen.
- (5) Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. E-Mailadresse.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn entsprechend § 10 Abs. (5) zur Mitgliederversammlung ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (7) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Ein Versammlungsleiter ist auch für die Wahl eines neuen Vorstandes zu wählen. Der gewählte Versammlungsleiter kann nicht für den Vorstand kandidieren.
- (8) Ist kein Schriftführer vorhanden, wählt die Mitgliederversammlung einen Protokollführer, der das Protokoll über den Ablauf der Mitgliederversammlung führt. Beschlüsse sind unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in Form einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden beziehungsweise vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (9) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Vorstandswahlen können aber nur nach vorheriger Ankündigung in der zugesandten Tagesordnung und Einhaltung der Einberufungsfrist erfolgen.
- (10) Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Zum Ausschluss von Mitgliedern und Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zur Änderung des

Vereinszwecks und der Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (11) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, auf Antrag von mindestens drei der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Mindestalter für die Vorstandschaft ist das vollendete 18. Lebensjahr.
- (3) Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein zur Vertretung des Vereins bis in Höhe von 1.000,00€ berechtigt, darüber hinaus nur zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder mit besonderen Aufgabengebieten bestimmen. Diese sind nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (5) Die Vorstandstätigkeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann aber bestimmen, dass einzelnen Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Über die Höhe einer solchen Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand nach § 26 BGB ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und Änderungen, die auf Grund Beanstandungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, ermächtigt.

§ 12 Rechnungsprüfung

- (1) Zum Ende der Wahlperiode des Vorstandes wird die Vereinskasse durch zwei nicht dem Vorstand angehörende Revisoren geprüft.
- (2) Die beiden Revisoren werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die folgende Wahlperiode gewählt. Als Revisoren können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.

§ 13 Vereinsordnungen

- (1) Vereinsordnungen werden von der Mitgliederversammlung erlassen, geändert oder aufgehoben.
- (2) Vereinsordnungen dürfen insbesondere zur Regelung der Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe des Vereins und seiner Abteilungen, der Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Vereinsfinanzen, der Mitgliedsbeiträge, der Führung und Verwaltung von Abteilungen sowie der Organisation und Förderung der Jugendarbeit erlassen werden.
- (3) Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.

§ 14 Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks

Die Änderung des Vereinszwecks oder Änderungen der Satzung sind auf einer Mitgliederversammlung zu beschließen. Sie bedarf der Zustimmung von drei Vierteln aller abgegebenen Stimmen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Stiftung Zauberkunst“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Gegebenenfalls bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.

§ 16 Inkrafttreten

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des „Magischer Ring Röthenbach e.V.“ am 25.04.2023 genehmigt und beschlossen. Sie ersetzt die Satzung vom 02.02.2002. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.